



Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla
Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Architekt
Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb
Prof. Dr. Ing. Günther Uhlig
Freier Architekt und Stadtplaner dwb
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564
Fax: 0721 3843892
18439 Stralsund, Neuer Markt 5
Tel: 03831 203496
Fax: 03831 203498
www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 “Parkplatz Strand B (Kita)”

Gemeinde Ostseebad Binz / Rügen

Satzung



[Handwritten signature in blue ink]

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Grundlagen der Planung.....	3
1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich.....	3
1.2) Planungsziele / Notwendigkeit der Planung.....	3
1.2.1) Planungsziele.....	3
1.2.2) Plangrundlage.....	4
1.2.3) Vorhabenträger.....	4
1.3) Zusammenhang mit bisherigen Planungen.....	4
1.3.1) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan.....	4
1.4) Bestandsaufnahme.....	4
1.4.1) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet.....	4
1.4.2) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet.....	4
2. Städtebauliche Planung.....	6
2.1) Nutzungskonzept.....	6
2.2) Flächenbilanz.....	6
2.3) Erschließung.....	6
2.3.1) Verkehrliche Erschließung.....	6
2.3.2) Ver- und Entsorgung.....	7
3. Auswirkungen / Umweltbericht.....	7
3.1) Abwägungsrelevante Belange.....	7
3.2) Umweltbericht.....	8
3.2.1) Allgemeines / Methoden.....	8
3.2.2) Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	8
3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich.....	11
3.2.4) Mensch und seine Gesundheit.....	12
3.2.5) Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	12
3.2.6) Wechselwirkungen.....	12
3.2.7) Zusammenfassung.....	12
3.2.8) Monitoring.....	13

1. Ziele und Grundlagen der Planung

1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst den Bereich des bestehenden Parkplatzes „Strand B (Kita)“ an der Poststraße, umfassend Teilflächen der Flurstücke 5/49 und 5/55 der Flur 7, Gemarkung Prora mit einer Gesamtfläche von rund 555 qm.



Abbildung 1: Luftbild (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>)

1.2) Planungsziele / Notwendigkeit der Planung

1.2.1) Planungsziele

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll der bestehende Parkplatz legalisiert werden und damit die Voraussetzung für den weiteren Erhalt des Parkplatzes geschaffen werden. Angesichts der Lage im Außenbereich ist eine Genehmigung nach §35 BauGB nicht möglich.

Eine bauliche Änderung / Erweiterung des Parkplatzes ist nicht geplant.

Der seit langem (bis Oktober 2009) bestehende Ausflugsparkplatz „Strand B (Kita)“ mit insgesamt rund 20 Stellplätzen ist (zusammen mit weiteren Parkplätzen in Bereich Prora) wesentlicher Bestandteil der touristischen Infrastruktur. Die Parkplätze stellen die Zugänglichkeit von Prora als wichtigem Ausflugsziele der Gemeinde Ostseebad Binz bzw. der Insel Rügen für die touristischen Besucher sicher. Neben dem nahegelegenen Strand sind vor allem die denkmalgeschützten Anlagen Prora fußläufig erreichbar.

Mit der Sicherung des bestehenden Ausflugsparkplatzes soll zudem

- der angesichts der nahegelegenen Sehenswürdigkeiten / Ausflugsziele bestehende Bedarf auf bisher bereits entsprechend genutzte Flächen konzentriert werden und damit die Inanspruchnahme zusätzlicher Landschaftsbereiche verhindert werden,
- im Sinne einer effektiven Besucherlenkung verhindert werden, dass Besucher ungeordnet entlang der Straßen parken und sich auf inoffiziellen Wegen durch die Dünen zum Strand bewegen.

1.2.2) Plangrundlage

Die Planzeichnung beruht auf der aktuellen Katasterkarte.

1.2.3) Vorhabenträger

Vorhabenträger ist Hans-Peter Behrenwolt, Bahnhofstraße 33, 18609 Ostseebad Binz.

Der Vorhabenträger hat mit dem Grundstückseigentümer einen langfristigen Pachtvertrag abgeschlossen und übernimmt sämtliche im Zusammenhang mit der Planung anfallenden Kosten.

1.3) Zusammenhang mit bisherigen Planungen

1.3.1) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Ostseebad Binz liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird durch Einfügung eines Symbols (P) ergänzt (21. Änderung für den Bereich „Pflegeheim-Poststraße“).

1.4) Bestandsaufnahme

1.4.1) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Der kleine Parkplatz Strand B liegt verkehrsgünstig an der Zufahrt zu Block 2 (gepl. Wohnen, Sport, Freizeit, Beherbergung, Nahversorgung) unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Gartenhofsiedlung“. Die gewerbliche Nutzung des Parkplatzes wurde nach der Saison 2009 nach Ablehnung der notwendigen Baugenehmigung aufgegeben (Abbau des Parkscheinautomaten). Da die Fläche aber nicht gegen Befahren gesichert wurde, wird der Parkplatz seitdem ungeregelt genutzt.

Im engeren Umfeld befinden sich Geschosswohnungsbauten an der Poststraße (Abstand ca. 35 m), die Kita sowie die ehemalige Grundschule (geplantes Wohngebiet Bebauungsplan Nr. 17).

1.4.2) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Binz, jedoch eingebettet in einen heterogen bebauten Siedlungsbereich. Schutzgebiete befinden sich erst im weiteren Umfeld.

Natura 2000 Gebiete

Westlich in einer Entfernung von gut 620 m südwestlich zum Plangebiet liegt das FFH-Gebiet DE 1547-303 „Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmäler Heide“. Angesichts der in Richtung FFH-Gebiet bestehenden Siedlungsflächen sowie der trennenden Wirkung der IC-Eisenbahntrasse sowie der stark befahrenen Landesstraße sind keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.



Abbildung 2: FFH-Gebiete (blau überlagert) und Landschaftsschutzgebiet (grün)

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet wie auch die allseitig angrenzenden Siedlungsbereiche wurden bereits früher aus dem Landschaftsschutzgebiets Ostrügen ausgespart.

Wald nach § 2 LWaldG M-V

Im näheren Umfeld des Plangebiets befinden sich Waldflächen, die nach §2 LWaldG M-V einem besonderen Schutz unterliegen. Nach §20 Landeswaldgesetz M-V i.V.m. Waldabstandsverordnung M-V ist mit baulichen Anlagen ein Abstand von 30m zum Wald einzuhalten. Ausnahmen können nach §2 WAbstVO M-V insb. für Garagen, überdachte und nicht überdachte Stellplätze, Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sowie Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Biotope / Geotope nach §20 NatSchAGM-V

Im näheren Umfeld des Plangebiets befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Auf dem Weg zum Strand müssen die nach §20 NatSchAGM-V geschützten Dünen (RUE05926 Dünen-Kiefernwald und Graudüne vor Prora) auf vorgegebenen Wegen gequert werden.

Denkmale / Bodendenkmale nach DSchG M-V

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bau- und Bodendenkmals Nr. 501 KdF-Seebad Prora. Da bauliche Veränderungen oder Bodeneingriffe ausgeschlossen sind und es sich lediglich um die Legalisierung des Status quo handelt, kann dem Vorhaben aus Sicht der Unteren

Denkmalbehörde zugestimmt werden.

2. Städtebauliche Planung

2.1) Nutzungskonzept

Der kleine Parkplatz „Strand B (Kita)“ mit seinen rund 20 Stellplätzen liegt im Westen der denkmalgeschützten Anlage Prora, unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Gartenhofsiedlung“. Der Parkplatz wird vor allem von Badegästen und Strandspaziergängern genutzt, untergeordnet als Kurzzeitparkplatz auch von Eltern, die ihre Kinder in der benachbarten Kindertageseinrichtung abgeben bzw. abholen.

Die Nutzungsintensität ist wegen der starken Saisonalität im Tourismus saisonabhängig und bleibt angesichts fehlender gastronomischer oder anderweitiger Angebote in der näheren Umgebung auf den Zeitraum Tags begrenzt. Angesichts der nahezu ausschließlich Nutzung im Zeitraum tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) besteht kein erheblicher Immissionskonflikt mit der angrenzenden Wohnnutzung.

Der Naturstrand im Bereich Mukran – Prora ist insbesondere im Sommer ein beliebtes Ausflugsziel sowohl von Gästen (Urlaubern, Tagesbesuchern) als auch Einheimischen.

Die Parkplätze im Bereich Prora sind dabei auch ein wichtiges Element der großräumigen Besucher- und Verkehrslenkung, da sie insbesondere Besuchern, die aus den zentralen sowie süd- und nordwestlichen Bereichen des Landkreises kommen, einen vergleichsweise zentral gelegenen, einfach zu erreichenden Zugang zum Strand ermöglichen. Die Parkplätze entlasten damit sowohl die Ortslage Binz als auch den verkehrlich bereits übermäßig belasteten Südosten der Insel (Biosphärenreservat Südost-Rügen mit den großen Sandstränden in den Seebädern Sellin, Baabe, Göhren).

Gleichzeitig ist Prorer Wiek im Vergleich mit vielen konkurrierenden Strandabschnitten auf der Insel auch ökologisch vergleichsweise robust (kein EU-Vogelschutzgebiet im Strandbereich, nur geringer Abschnitt als FFH-Gebiet geschützt).

Der Parkplatz soll deshalb als Baustein der touristischen Infrastruktur in den nächsten Jahren in der gegenwärtigen Form als einfach befestigte Fläche weiter betrieben werden, bis die Fläche für anderweitige Nutzungen benötigt wird.

2.2) Flächenbilanz

Durch die Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz.

Die zukünftig zulässige Nutzung (Parkplatz) orientiert sich eng am Bestand.

Art der Fläche	Größe	Versiegelung insgesamt
Verkehrsfläche (Parkplatz)	555 qm	555 qm
Plangebiet gesamt	555 qm	

2.3) Erschließung

2.3.1) Verkehrliche Erschließung

Zufahrt

Der Parkplatz liegt an einer zu Block 2 abzweigenden Stichstraße der Poststraße. Die Stichstraße

ist Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 17 „Gartenhofsiedlung“ (Verkehrsfläche).

Sollten im Rahmen des Parkleitsystems der Gemeinde Ostseebad Binz Neubeschilderungen zum und auf dem Parkplatz geplant sein, sind diese mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Rügen abzustimmen und zur Genehmigung gemäß § 45(3) Straßenverkehrsordnung (StVO) einzureichen.

Anschluss touristische Wege

Das Plangebiet ist an ein Netz von Fußwegen angeschlossen, welche dem Gast einen straßenunabhängigen Erholungs- und Bewegungsraum bieten. Der überörtliche Fernradweg Binz-Sassnitz, der Bestandteil des Radfernwegs „Ostseeküste“ sowie des „Rügenrundwegs“ ist und aktiv vermarktet wird, verläuft auf der Poststraße. Der Strand wird über einen nur wenig befahrenen Stichweg erreicht.

2.3.2) Ver- und Entsorgung

Angesichts der Nutzung ist eine Erschließung mit Trinkwasser, Strom oder Gas nicht notwendig. Der Parkscheinautomat kann mit Solarstrom betrieben werden.

Die anfallende Niederschlagswasser kann wie bisher angesichts günstiger Bodenverhältnisse (Sande, sickerwasserbestimmt) versickert werden. Als technische Richtlinie für den Straßenbau, die sich mit der Beseitigung von Straßenabwässern befasst, gilt die "Richtlinie für die Anlagen von Straßen, Teil Entwässerung - RAS – Ew, Ausgabe 1987". Die Entwässerung des Parkplatzes ist so zu planen und auszuführen, dass keine nachteiligen Beeinträchtigungen durch das abfließende Niederschlagswasser auf die anliegenden Grundstücke zu besorgen sind. Rechte Dritter sind zu wahren.

3. Auswirkungen / Umweltbericht

3.1) Abwägungsrelevante Belange

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (vgl. Kap. 1.2) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentliche Belange einzugehen.

- *Die Belange des Tourismus bzw. von Freizeit und Erholung:* Angesichts der Lage in einem ausgewiesenen Tourismusschwerpunktraum (vgl. RROP VP) genießt die Erholungsfürsorge bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen zentralen Stellenwert. Hierzu gehört auch die Bereitstellung touristischer Infrastruktur (Parkplätze) bzw. die Sicherung der Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der für die Erholung zentralen Landschafts- und Siedlungsbereiche (Strand, denkmalgeschützte Anlagen Prora).
- *Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:* Der Planungsbereich liegt außerhalb der Ortslage Binz, jedoch innerhalb eines Siedlungskomplexes (Wohnungsbauten, Kita, B-Plan Nr. 17). Dem Naturschutz ist deshalb insgesamt eine mittlere Bedeutung in der Abwägung einzuräumen. Bei der Abwägung sind vor allem ökologische Aspekte (Erhalt von Lebensräumen) als auch die Erholungsfürsorge (Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum) zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen sind dabei jedoch auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden. Gemäß § 1a BauGB ist eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung durch Nutzung bestehender Siedlungsflächen zu verringern. Durch die vorhandenen baulichen Anlagen (Versiegelung) sowie die langjährige Nutzung ist die ökologische Wertigkeit der betroffenen Flächen eingeschränkt, zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

- *Die Belange der Forstwirtschaft (Wald).* Im Umfeld des Plangebiets bestehen Waldflächen nach § 2 LWaldG M-V. Die bisherigen Waldflächen werden nicht für eine bauliche Nutzung bean-

spricht.

Die privaten Belange (Nutzungsqualität / Wohnruhe des angrenzenden Wohngebiets) sind angemessen zu berücksichtigen.

3.2) Umweltbericht

3.2.1) Allgemeines / Methoden

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind.

Alternativen: Planerische Alternativen zur geordneten Weiternutzung des Grundstücks bestehen nicht, sofern nicht zusätzliche Verkehrsflächen neu geschaffen werden sollen.

Methoden: Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen.

Als eingriffsrelevante Bestandteile sind in der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

Anlagebedingt:

- Die bestehende Verkehrsfläche mit 555 qm wird nicht vergrößert. Die Art der Befestigung (Schotterfläche) wird beibehalten.

Betriebsbedingt:

- Die geordnete Nutzung mit 20 Stellplätzen durch Wanderer und Strandbesucher bzw. Kurzzeitparken im Zusammenhang mit der angrenzenden Kita wird beibehalten.
- Das vom Plangebiet ausgehende Verkehrsaufkommen wird sich als Folge der Planung nicht erheblich verändern.

Baubedingte Auswirkungen eventueller Ausbau- / Reparaturarbeiten des Oberflächenbelages werden bei fach- und sachgerechter Ausführung als nicht erheblich eingeschätzt und können daher vernachlässigt werden.

3.2.2) Naturhaushalt und Landschaftsbild

Klima

Bestand: Rügen und somit auch das UG gehören großräumig zum sog. Ostdeutschen Küstenklima, welches durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern bestimmt wird. Die mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe beträgt 601mm (Messstelle Sassnitz). Bedingt durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee werden sowohl die täglichen als auch die jährlichen Temperaturextreme abgeschwächt und im Vergleich zum Binnenland zeitlich verzögert.

Das Plangebiet umfasst einen bestehenden Schotterplatz im Umfeld vorhandener Bebauung, westlich von einem Gehölzstreifen begleitet. Die klimatische Situation der Gemeinde Ostseebad Binz ist unbelastet.

Bewertung: Aus klimatischer Sicht sind für die bestehende bzw. fortzuführende Nutzung keine Einschränkungen zu erwarten. Das Plangebiet übernimmt keine bedeutende klimatische Funktion im überörtlichen Zusammenhang.

Entwicklungsziel: Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen.

len.

Prognose bei Nichtdurchführung: - keine Änderung der Bestandssituation.

Minimierung und Vermeidung: Aufgrund der unbelasteten klimatischen Situation im Plangebiet sowie dessen Umfeld wird die planungsrechtliche Sicherung einer bestehenden Parkplatznutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Umfeld verursachen.

Zustand nach Durchführung: Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima sind aufgrund der Bestandsorientierung nicht absehbar.

Boden

Bestand: Gemäß Kartenportal Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern (www.umweltkarten-regierung.mv) herrschen im Gebiet sickerwasserbestimmte Sande vor. Das Plangebiet selbst wurde zur Parkplatznutzung hergerichtet, indem es mit Schotter befestigt wurde.

Bewertung: Aus den Bodenbedingungen ergeben sich nach Aussagen vorliegender Karten keine erkennbaren Einschränkungen für die Fortführung der aktuellen Nutzung. Altlasten bzw. -verdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Entwicklungsziel: Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche und von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosion ist zu vermeiden.

Prognose bei Nichtdurchführung: - keine Änderung der Bestandssituation.

Minimierung und Vermeidung: Die weitere Nutzung eines bereits stark veränderten Geländes trägt dem Gebot der Minimierung Rechnung.

Zustand nach Durchführung: Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen des Schutzgutes Boden sind aufgrund der Bestandsorientierung des Vorhabens nicht abzusehen.

Wasser

Bestand/ Bewertung: Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Ostsee liegt in einem Abstand von ca. 530m östlich des Plangebietes.

Der Grundwasserflurabstand wird mit >2-5m angegeben. (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de). Der Grundwasserneubildung wird mit einem Durchschnitt von 20-25 % eine sehr hohe Bedeutung beigemessen. Das Grundwasser ist im Bereich des Plangebietes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Das nutzbare Grundwasserdargebot besitzt im Gebiet bzw. dessen Umfeld eine hohe Bedeutung (>1.000 <10.000 m³/d).

Entwicklungsziel: Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich gestaltet werden.

Prognose bei Nichtdurchführung: - keine Änderung der Bestandssituation.

Minimierung und Vermeidung: Art und Dimension der Nutzung bleiben unverändert, so dass keine weiteren Minimierungsmaßnahmen ausgewiesen werden können.

Zustand nach Durchführung: Das bestandsorientierte Vorhaben wird den Wasserhaushalt der Umgebung nicht verändern. Die Flächenbefestigung aus Schotter bleibt erhalten. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht abzusehen.

Pflanzen und Tiere

Bestand/ Bewertung: *Potenziell natürliche Vegetation:* TÜXEN hat mit der „heutigen potentiellen natürlichen Vegetation“ (HpnV) eine theoretisch-methodische Grundlage geschaffen, mit der es möglich wird, das heutige Wuchspotenzial der Landschaft darzustellen, ohne dass nutzungsbedingte Veränderungen mit einfließen. Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet subkontinentale Kiefern-Eichen- und Kiefernwälder, die im Bereich des Plangebietes die Ausprägung als Weißmoos-Krähenbeer-Kiefern-Küstendünenwald erlangen würden, aus.

Dieser Waldtyp wird durch einen mehr oder weniger lockeren, von der Gewöhnlichen Kiefer (Pinus sylvestris) dominierten Waldbestand geprägt. Der Bestandsschluss ist abhängig von der Entwicklungsdynamik der Jungdünen und deren Entwicklungsalter. Mit zunehmender Entfernung zur Küstenlinie und nachlassender Übersandungsdynamik treten verstärkt Nebenbaumarten wie die Stieleiche (Quercus robur) und der Rot-Buche (Fagus sylvatica) auf. Neben dem Flechten- und Moosreichtum relativ junger Kiefern-Küstendünenwälder ist das Auftreten der windunempfindlichen Krähenbeere in der Strauchschicht besonders charakteristisch. (Quelle: Schriftenreihe LUNG 2005/1)

Pflanzen: Das Plangebiet liegt eingebettet in ein Band aus hochwertigen Naturräumen entlang der Prorer Wiek in unmittelbarer Benachbarung zu vorhandener Bebauung. Der vorhandene Parkplatz ist geschottet und wird als unversiegelter Wirtschaftsweg (OVU bzw. 14.7.3) kartiert. Im Westen des Parkplatzes liegt ein Gehölzstreifen aus überwiegend Kiefern. Das weitere Umfeld ist saisonal touristisch genutzt. Besonders geschützte Biotope sind an das Plangebiet grenzend nicht vorhanden. Der Erhalt der vorhandenen Nutzung stellt keine Gefährdung des Schutzgutes Pflanzen dar.

Tiere: In der Bebauung des ehemaligen KdF-Bades sind Teillebensräume der streng geschützte Arten wie z.B. Fledermäuse bekannt. Im Umfeld des Plangebietes ist im Zuge vorausgegangener Planvorhaben das Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca* LAURENTI, 1768) in einzelnen Exemplaren dokumentiert worden. Das Plangebiet selbst weist einen ständig genutzten Biotyp des Siedlungsraumes auf, welcher potenziell von Schlingnattern aufgesucht werden könnte, aufgrund der benachbarten Bebauung und der dauerhaften Nutzung als PKW-Parkplatz jedoch als langjährig vorbeeinträchtigter Standort mit vorhandenen Störungen gilt.

Der intensiv genutzte Parkplatz selbst ist hinsichtlich des zu vermutenden Artenpotenzials als geringwertig zu betrachten.

Das Vorhaben beschränkt sich auf die planungsrechtliche Sicherung einer vorhandenen Parkplatznutzung. Der Grad der Versiegelung, die Intensität der Nutzung sowie die Ausstattung der Geländefläche wird sich nicht ändern.

Besonderer Artenschutz nach §44 BNatSchG: Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend §44 eintreten können.

Aufgrund der Bestandsorientierung des Vorhabens ändern sich weder der Grad der Versiegelung noch die Intensität der Nutzung bzw. die Art der Befestigung. Das Vorhaben zerstört keine bedeutenden Vegetationsstrukturen, welche Vögeln als Rast- oder Nistplatz bzw. Fledermäusen als Orientierungslinien in der Landschaft dienen können. Auch hinsichtlich der im Umfeld bekannten Vorkommen der Schlingnatter gilt die Bestandsorientierung des Vorhabens.

Es werden von der Planung keine FFH-Lebensraumtypen oder besonders geschützte Biotope beansprucht, welche das Vorhandensein dieser Arten bzw. relevante Lebensräume vermuten ließen. Ein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG wurde aktuell nicht festgestellt.

Entwicklungsziel: *Pflanzen und Tiere.* Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Na-

turhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren und soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, mindestens aufzureißen und einer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Prognose bei Nichtdurchführung: - keine Änderung der Bestandssituation.

Minimierung und Vermeidung: Art und Dimension der Nutzung bleiben unverändert, so dass keine weiteren Minimierungsmaßnahmen ausgewiesen werden können.

Zustand nach Durchführung: Das bestandsorientierte Vorhaben wird die Belange von Pflanzen und Tieren nicht verändern. Die Flächenbefestigung aus Schotter bleibt erhalten.

Landschaftsbild

Bestand/Bewertung: Entsprechend der *Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns* liegt das Plangebiet im Nord- und Ostrügensch Hügelland und Boddenland. Der Landschaftsraum genießt hervorragende Bedeutung und steht seit 1966 als Landschaftsschutzgebiet *Ostrügen* unter Schutz. Das Landschaftsbildpotenzial wird gemäß gutachterlichem Landschaftsprogramm mit hoch bis sehr hoch bewertet. Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit sehr guter naturräumlicher Eignung für das Natur- und Landschaftserleben. Der Parkplatz liegt in unmittelbarer Benachbarung vorhandener Bebauung und ist aus dem Landschaftsraum heraus nicht einsehbar.

Entwicklungsziel: Landschaften sind wesentlicher Bestandteil des Lebensraums der Menschen. Sie sind Ausdruck des europaweiten gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und Grundlage für die Identität ihrer Bewohner. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen.

Prognose bei Nichtdurchführung: - keine Änderung der Bestandssituation.

Minimierung und Vermeidung: Art und Dimension der Nutzung bleiben unverändert, so dass keine weiteren Minimierungsmaßnahmen ausgewiesen werden können.

Zustand nach Durchführung: Das bestandsorientierte Vorhaben wird die Belange des Schutzgutes Landschaftsbild nicht verändern. Der touristisch genutzte Parkplatz bietet weiterhin die gute Erreichbarkeit des für Kulturtourismus und Erholung bedeutenden Landschaftsraumes.

3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S.66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft werden vermieden, indem ein bestehender, für die Bedürfnisse der Nutzung ausreichend ausgebauter Parkplatz in seinem Bestand gesichert wird. Minderungsmaßnahmen können aufgrund der fehlenden Änderung möglicher Beeinträchtigungen nicht festgesetzt werden.

Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Das bestandsorientierte Vorhaben verursacht keinen Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind aufgrund des Fehlens potenzieller Beeinträchtigungen nicht formulierbar. Die Teilversiegelung wird beibehalten.

Eingriffsermittlung (naturschutzfachlich)

Biotopbeseitigung mit Total- bzw. Funktionsverlust entfällt aufgrund der Bestandsorientierung. Eine eventuelle Totalversiegelung des überwiegend saisonal genutzten Parkplatzes ist auch in Zukunft aus wirtschaftlichen Gründen undenkbar.

Mittelbare Eingriffswirkungen

Mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gem. Stufe 3 der Ermittlung des Kompensationserfordernisses (Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3, Kap. 2.4.1) Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen. Biotope mit höherer Wertigkeit sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden, so dass mittelbare Eingriffswirkungen in der Ermittlung des Gesamteingriffs rechnerisch nicht zu berücksichtigen sind.

Ermittlung des Gesamteingriffs

Das bestandsorientierte Vorhaben verursacht keinen rechnerisch ermittelbaren Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft.

3.2.4) Mensch und seine Gesundheit

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ sind zu berücksichtigen:

Lärmemissionen auf angrenzende Wohnnutzung

In einer Entfernung von gut 40m westlich vom Rand des Parkplatzes befindet sich Wohnbebauung, die als Allgemeines Wohngebiet einzustufen ist. Nach TA Lärm gelten in allgemeinen Wohngebieten folgende Immissionsrichtwerte:

tags (06.00 bis 22.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22.00 bis 06.00 Uhr)	40 dB(A)

Angesichts der Ziele der Parkplatzbesucher (Strand) ist eine Nutzung ausschließlich im Zeitraum tags anzunehmen. In der näheren Umgebung befinden sich keine gastronomischen bzw. sonstigen Angebote. Dabei sind gleichzeitig nutzungsspezifisch vergleichsweise lange Parkzeiten bzw. seltene Parkplatzwechsel zu unterstellen.

Auch in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gemäß 6.5 der TA Lärm an Werktagen: 06.00 bis 07.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen: 06.00 bis 09.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr ist bis auf die Mittagszeit von einer eher geringen Nutzung auszugehen.

Angesichts des vergleichsweise großen Abstands sowie der nutzungsspezifisch geringen Umschlagshäufigkeit werden keine erheblichen Immissionskonflikte zur angrenzenden Wohnnutzung erwartet.

Auswirkungen auf die Erholungseignung und die allgemeine Lebensqualität:

Das Vorhaben dient der planungsrechtlichen Absicherung eines bestehenden Parkplatzes als Zielpunkt für Badegäste und Kulturtouristen. Dieser wird saisonabhängig unterschiedlich stark genutzt. Der Erhalt des Parkplatzes ist zur Sicherung der Erholungsnutzung im Umfeld unverzichtbar und dient der verbesserten Erreichbarkeit des ehemaligen KdF-Bades sowie eines für Erholungszwecke bedeutenden Strandabschnittes an der Prorer Wiek.

3.2.5) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bau- und Bodendenkmals Nr. 501 KdF-See-
bad Prora. Bauliche Veränderungen oder Bodeneingriffe sind ausgeschlossen, da es sich lediglich
um die Legalisierung des Status quo handelt.

3.2.6) Wechselwirkungen

Die Nutzungsintensität der unmittelbar umgebenden Landschaft, welche bereits heute über vor-
handene Wege begehbar ist, wird sich durch die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden
Parkplatzes nicht verändern. Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt.

3.2.7) Zusammenfassung

Das Vorhaben B-Plan Nr. 17 „Parkplatz Strand B (Kita)“ ist auf Grundlage der vorausgegangenen
Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild so-
wie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die über ge-
wisse Vorbelastungen aus dem Bestand hinausgehen, werden durch das Aufrechterhalten der
Nutzung und Nutzungsintensität vermutlich nicht verursacht.

Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vor-
belastung sowie Bestandsorientierung von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden / Wasser / Klima	keine Veränderung
Tiere und Pflanzen	keine Veränderung
Mensch	keine Veränderung
Landschaft / Landschaftsbild	keine Veränderung
Kultur- und Sachgüter	keine Veränderung

Tabelle 1: Auswirkungen der Planung

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

3.2.8) Monitoring

Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange
von Natur und Umwelt verursacht, so dass besondere Monitoringprogramme zur Entwicklung der
Belange von Natur und Umwelt nicht erforderlich sind.

Gemeinde Ostseebad Binz, Juli 2010